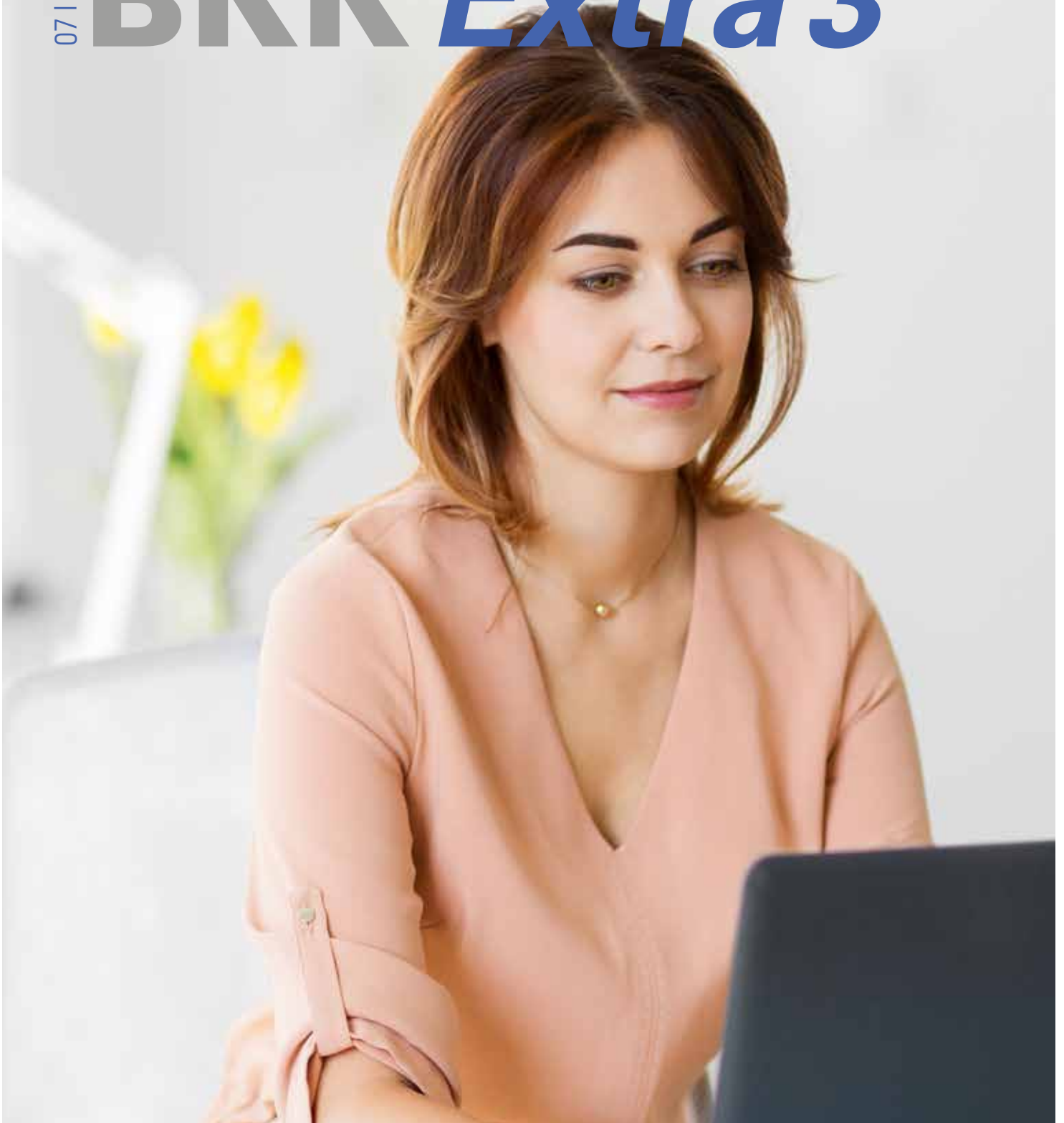


07 | 2018

BKK *Extra 3*



**BESCHÄFTIGUNG,
VERSICHERUNG UND
KRANKENKASSENWAHL**



Versicherungspflicht – ja oder nein?

In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind Arbeitnehmer, die für Arbeitsentgelt beschäftigt werden, grundsätzlich versicherungspflichtig. Da selbstständig Tätige in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung generell nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis zählen und in der Rentenversicherung nur ein kleiner Kreis selbstständig tätiger Personen versicherungspflichtig ist, bedarf es zur Unterscheidung einer selbstständigen Tätigkeit von einer Beschäftigung als Arbeitnehmer bestimmter Abgrenzungskriterien.

Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, hat der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber von sich aus zu prüfen. Falls dieser sich bei seiner versicherungsrechtlichen Beurteilung nicht sicher ist, sollte er das optionale Anfrageverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund einleiten. Bei der Beschäftigung von GmbH-Geschäftsführern, von Ehegatten bzw. Lebenspartnern und von Abkömmlingen ist ein obligatorisches Anfrageverfahren anzustoßen.

Sofern ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist zudem zu prüfen, ob der Arbeitnehmer wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheidet und ob ein Krankenkassenwahlrecht besteht.

Sollten Sie zum Inhalt dieser Extra-Ausgabe Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BKK

Auf ein Wort	3				
1	Versicherungspflicht in der Sozialversicherung	10			
1.1	Grundsätzliches	10	3.3	Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze	17
1.2	Gründe für die Versicherungspflicht	10	3.3.1	Allgemeines	17
1.3	Beschäftigung	11	3.3.2	Prüfung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts	17
1.4	Beginn der Versicherungspflicht	13	3.3.3	Jahresarbeitsentgeltgrenze	18
2	Arbeitsentgelt	14	3.3.4	Auf das Jahresarbeitsentgelt anzurechnende Bezüge	19
2.1	Bedeutung und Begriff des Arbeitsentgelts	14	3.3.4.1	Belegschaftsrabatte	21
2.2	Bezeichnung und Form des Arbeitsentgelts	14	3.3.4.2	Bereitschaftsdienstvergütungen	21
2.3	Zeitliche Merkmale des Arbeitsentgelts	14	3.3.4.3	Einmalzahlungen (Sonderzahlungen)	22
2.4	Herkunft des Arbeitsentgelts	15	3.3.4.4	Berücksichtigung des Zuflussprinzips bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung	22
2.5	Zusammenhang zwischen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und des Lohnsteuerrechts	15	3.3.4.5	Ermittlung des Jahresarbeitsentgelts zur Beurteilung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit	23
3	Krankenversicherung	16	3.3.4.6	Familienbeihilfen	24
3.1	Versicherter Personenkreis	16	3.3.4.7	Familienzuschläge	24
3.2	Versicherungsfreiheit	16	3.3.4.8	Kinderzuschläge	24
			3.3.4.9	Mehrarbeitsvergütungen	24
			3.3.4.10	Urlaubsabgeltungen	24
			3.3.4.11	Vermögenswirksam angelegte Beträge	24
			3.3.4.12	Versorgungsbezüge (Pensionen)	24
			3.3.4.13	Weihnachtszuwendungen	25
			3.3.4.14	Werkwohnungen	25
			3.3.4.15	Zulagen	25
			3.3.4.16	Steuerfreie Zuschläge	25
			3.3.4.17	Kurzarbeit	25
			3.3.4.18	Wiedereingliederung ins Erwerbsleben	25
			3.3.4.19	Variable leistungsbezogene Entgeltbestandteile	25
			3.4	Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts	26
			3.5	Jahresarbeitsentgelt bei schwankendem Arbeitsentgelt	26
			3.6	Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze	28
			3.7	Jahresarbeitsentgelt bei Mehrfachbeschäftigten	28

Inhalt

3.7.1	Arbeitgeberwechsel	30	3.12.1.4	Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz	36	4.6.1	Allgemeines	40
3.7.2	Erstmalige Beschäftigungsaufnahme und Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze	31	3.12.1.5	Teilzeitbeschäftigte	36	4.6.1.1	Mitglieder mit Beitragszuschlag	40
3.7.3	Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze	31	3.12.1.6	Antrag und Wirkung der Befreiung	37	4.6.1.2	Mitglieder ohne Beitragszuschlag	40
3.8	Verminderung des Jahresarbeitsentgelts durch Entgeltumwandlungen	32	3.12.2	Pflegeversicherung	37	4.6.2	Elterneigenschaft	40
3.9	Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrags	33	3.12.3	Rentenversicherung	37	4.6.2.1	Nachweis der Elterneigenschaft	40
3.10	Freiwillige Krankenversicherung	33	3.12.4	Arbeitslosenversicherung	37	4.6.2.2	Fristen für den Nachweis – Wirkung des Nachweises – Ende der Zahlung des Beitragszuschlags	42
3.11	Versicherungsfreiheit für 55-Jährige	34	4	Pflegeversicherung	38	4.6.2.3	Stellen, bei denen der Nachweis der Elterneigenschaft zu führen ist	43
3.12	Befreiung von der Versicherungspflicht	34	4.1	Versicherter Personenkreis	38	4.6.2.4	Aufbewahrung von Nachweisen	43
3.12.1	Krankenversicherung	34	4.2	Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung	38	4.7	Versicherungs- und beitragsrechtliche Folgen der Inanspruchnahme von Pflegezeit	44
3.12.1.1	Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze	34	4.3	Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung	39	4.7.1	Beschäftigungsverhältnis und Versicherungspflicht	44
3.12.1.2	Leistungsbezieher nach dem Arbeitsförderungsrecht	34	4.4	Mitglieder der privaten Krankenversicherung	39	4.7.2	Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung	44
3.12.1.3	Erwerbstätigkeit während der Elternzeit	35	4.5	Kündigung eines privaten Pflegeversicherungsvertrags	39	4.7.3	Familienversicherung und freiwillige Krankenversicherung	45
			4.6	Berücksichtigung von Elterneigenschaft in der sozialen Pflegeversicherung	40	4.7.4	Zuschussgewährung	45

5	Rentenversicherung	47	7.6.2	Passives Wahlrecht	53	7.15.1	Sonderkündigungsrecht bei Einführung eines Zusatzbeitragsatzes	62
5.1	Versicherter Personenkreis	47	7.7	Ausstellung von Mitgliedsbescheinigungen und Kündigungsbestätigungen	54	7.15.2	Sonderkündigungsrecht bei späterer Einführung eines Zusatzbeitragsatzes	63
5.2	Versicherungsfreiheit	47	7.8	Vorlage der Mitgliedsbescheinigung beim Arbeitgeber	54	8	Versicherungspflicht von mitarbeitenden Gesellschaftern	65
5.3	Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	48	7.9	Kündigungsverfahren	55	8.1	Beschäftigung von Gesellschaftern	65
6	Arbeitslosenversicherung	49	7.9.1	Kündigungsfrist	55	8.2	Einzelunternehmen	66
6.1	Versicherter Personenkreis	49	7.9.2	Kündigungsbestätigung	56	8.3	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	67
6.2	Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung	49	7.9.3	Vollzug des Krankenkassenwechsels	56	8.4	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	67
6.3	Befreiung von der Arbeitslosenversicherung	50	7.9.4	Widerruf einer Kündigung	56	8.5	Kommanditgesellschaft (KG)	68
6.4	Bindung der Bundesagentur für Arbeit	50	7.10	Keine Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung	56	8.6	Stille Gesellschaft (StG)	69
7	Krankenkassenwahl	51	7.11	Bindungsfrist	57	8.7	Aktiengesellschaft (AG)	69
7.1	Ausübung der Krankenkassenwahl	51	7.12	Unterbrechung der Mitgliedschaft	58	8.8	Kapitalgesellschaft & Co. KG	70
7.2	Wählbare Krankenkassen	52	7.13	Kündigungsfrist	60	8.9	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	70
7.3	Beschäftigungs-ort	52	7.14	Statuswechsel von Arbeitnehmern aufgrund der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze	61	8.9.1	Versicherungsrechtliche Beurteilung von GmbH-Gesellschaftern	70
7.4	Wohnort	53	7.15	Sonderkündigungsrecht	61			
7.5	Form der Krankenkassenwahl	53						
7.6	Beitrittsverfahren	53						
7.6.1	Aktives Wahlrecht	53						

8.9.2	Abhängiges Beschäftigungsverhältnis von vornherein ausgeschlossen	72	9.4.1.2	Anfrageverfahren außerhalb eines Monats nach Beschäftigungsbeginn	76	10.7	Anhäufung unterschiedlicher Unterbrechungstatbestände	82
8.9.2.1	Gesellschafter-Geschäftsführer	72	9.4.2	Pflichten des Auftraggebers	77	10.8	Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflegezeit, Teilnahme am Wehrdienst	82
8.9.2.2	Mitarbeitende Gesellschafter	72	9.5	Obligatorisches Anfrageverfahren	77	10.9	Bezug von Kurzarbeitergeld	82
8.9.3	Abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen	72	9.5.1	Verfahren	77	10.10	Arbeitskampf	83
8.9.3.1	Familiäre Verbundenheit oder Rücksichtnahme	72	9.5.2	Eintritt der Versicherungspflicht	77	10.11	Schwangere	83
8.9.3.2	Fremdgeschäftsführer	72	9.5.3	Fehlende Mitwirkung	78	11	Fortbestehen der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung	84
8.9.3.3	Vor-GmbH	72	10	Arbeitsunterbrechungen	79	12	Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger	85
9	Statusfeststellungsverfahren	73	10.1	Allgemeines	79	12.1	Tod des Mitglieds	85
9.1	Scheinselbstständigkeit	73	10.2	Fortbestehen der Mitgliedschaft	79	12.2	Ende der Beschäftigung	85
9.2	Beschäftigung	74	10.3	Unterbrechungen mit Entgeltzahlungen	80	12.3	Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze	86
9.3	Abgrenzung des Beschäftigungsverhältnisses vom Dienst-/Werkvertrag	75	10.3.1	Bezahlter Urlaub	80	12.4	Obligatorische Anschlussversicherung	86
9.4	Optionales Anfrageverfahren	76	10.3.2	Bezahlte Feiertage	80	12.4.1	Allgemeines	86
9.4.1	Beginn der Versicherungspflicht und Eintritt der Beitragsfälligkeit	76	10.3.3	Arbeitsunfähigkeit mit Entgeltfortzahlung	80	12.4.2	Regelungen zum Beginn einer freiwilligen Mitgliedschaft	86
9.4.1.1	Anfrageverfahren innerhalb eines Monats nach Beschäftigungsbeginn	76	10.4	Unterbrechung ohne Entgeltzahlung	80	12.4.3	Voraussetzungen der obligatorischen Anschlussversicherung	86
			10.5	Erhalt der Versicherungspflicht	81			
			10.6	Fortbestand der Beschäftigung bei Freistellungen von der Arbeitsleistung	81			

12.4.3.1	Ende der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung kraft Gesetzes	86
12.4.3.2	Versicherungspflicht als Ausschlussatbestand	87
12.4.3.3	Familienversicherung als Ausschlussatbestand	87
12.5	Ende des Versicherungsverhältnisses in der Renten- und Arbeitslosenversicherung	87
13	Rechtsquellen	88
	Stichwörterverzeichnis	109
	Impressum	114

1 Versicherungspflicht in der Sozialversicherung

1.1 Grundsätzliches

Die Versicherungspflicht zur deutschen Sozialversicherung bezeichnet den im Sozialgesetzbuch (SGB) normierten grundsätzlichen Versicherungszwang und das Zustandekommen der Versicherung kraft Gesetzes. Entsprechende Regelungen gibt es für alle Zweige der Sozialversicherung: Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ein Antrag, ein Versicherungsvertrag oder eine besondere Entscheidung des zuständigen Versicherungsträgers ist für das Entstehen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung – abweichend von einer privaten Absicherung – bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht erforderlich. Sie entsteht in der Regel unabhängig von einer Anmeldung oder von der Beitragszahlung.

Zu den versicherungspflichtigen Personen zählen u. a.:

- Beschäftigte,
- Auszubildende,
- Praktikanten,
- Rentner und
- Studenten.

Keine Sozialversicherungspflicht besteht für:

- Selbstständige,
- Freiberufler (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte [Ausnahmen bestehen in der gesetzlichen Rentenversicherung]),
- Beamte, Richter, Lehrer an Privatschulen, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die kein oder nur ein geringes Entgelt beziehen (z.B. Mönche, Diakonissinnen) und Geistliche, sofern sie Ansprüche auf Beihilfe und Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall haben oder gleichartige Leistungen erhalten. Beamte und Richter (außer Richter kraft Auftrag) sind in der Rentenversicherung auch dann nicht versicherungspflichtig, wenn die letztgenannten Voraussetzungen nicht zutreffen,
- Soldaten der Bundeswehr,
- Mitglieder von Vorständen von Aktiengesellschaften (in der Rentenversicherung: nur für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören; in der Arbeitslosenversicherung: nur für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören und auch, wenn sie innerhalb des Konzerns anderweitig beschäftigt sind).

1.2 Gründe für die Versicherungspflicht

Wegen der hohen Kosten im Gesundheitswesen ist der Einzelne kaum in der Lage, diese unmittelbar aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Bliebe es jedem selbst überlassen, sich für die wirtschaftlichen Folgen einer Krankheit abzusichern, so wäre nicht gewährleistet, dass auch jeder die entsprechenden Vorkehrungen trifft oder treffen kann. Die Folge wäre, dass für manche Personen soziale und gesundheitliche Leistungen aus Mitteln der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden müssten. Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber den Eintritt in die Sozialversicherung nicht davon abhängig gemacht, ob die betreffenden Personen der Versicherung angehören wollen; er hat sie vielmehr für versicherungspflichtig erklärt. Für den Eintritt der Versicherungspflicht kommt es deshalb auf die Willenserklärung der Beteiligten, auf Meldungen oder Beitragszahlungen nicht an. Dadurch ist für diese Personen ein umfassender sozialer Schutz gegeben.

Es wird selten vorkommen, dass versicherungspflichtige Personen keinen Wert auf den Versicherungsschutz legen. Falls jedoch jemand den gesetzlichen Versicherungsschutz umgehen möchte, so ist das nicht möglich.

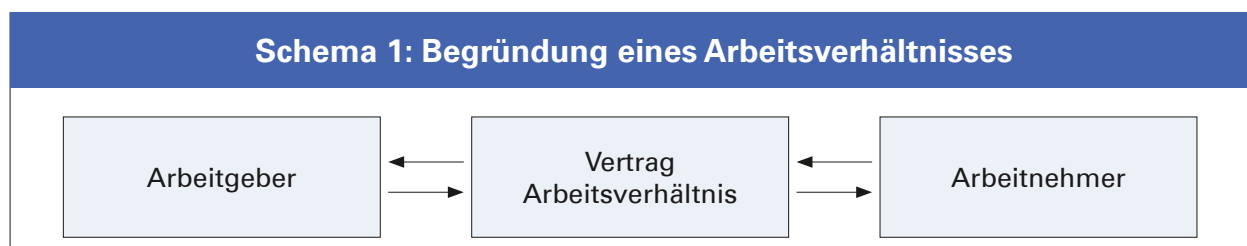
Vertragsbestimmungen solcher Art sind nichtig. Andererseits können Personen, für die das Gesetz den Eintritt der Versicherung nicht vorsieht, durch Meldung oder Beitragszahlung eine Versicherung grundsätzlich nicht bewirken. Diese Regelungen sind deshalb sinnvoll, weil einerseits der gesetzliche Versicherungsschutz den in Frage kommenden Personen gewährleistet werden soll und andererseits es auch nicht richtig wäre, wenn jemand z.B. die Mitgliedschaft in der Krankenkasse so manipulieren könnte, dass sie erst dann zustande kommt, wenn Leistungen benötigt werden.

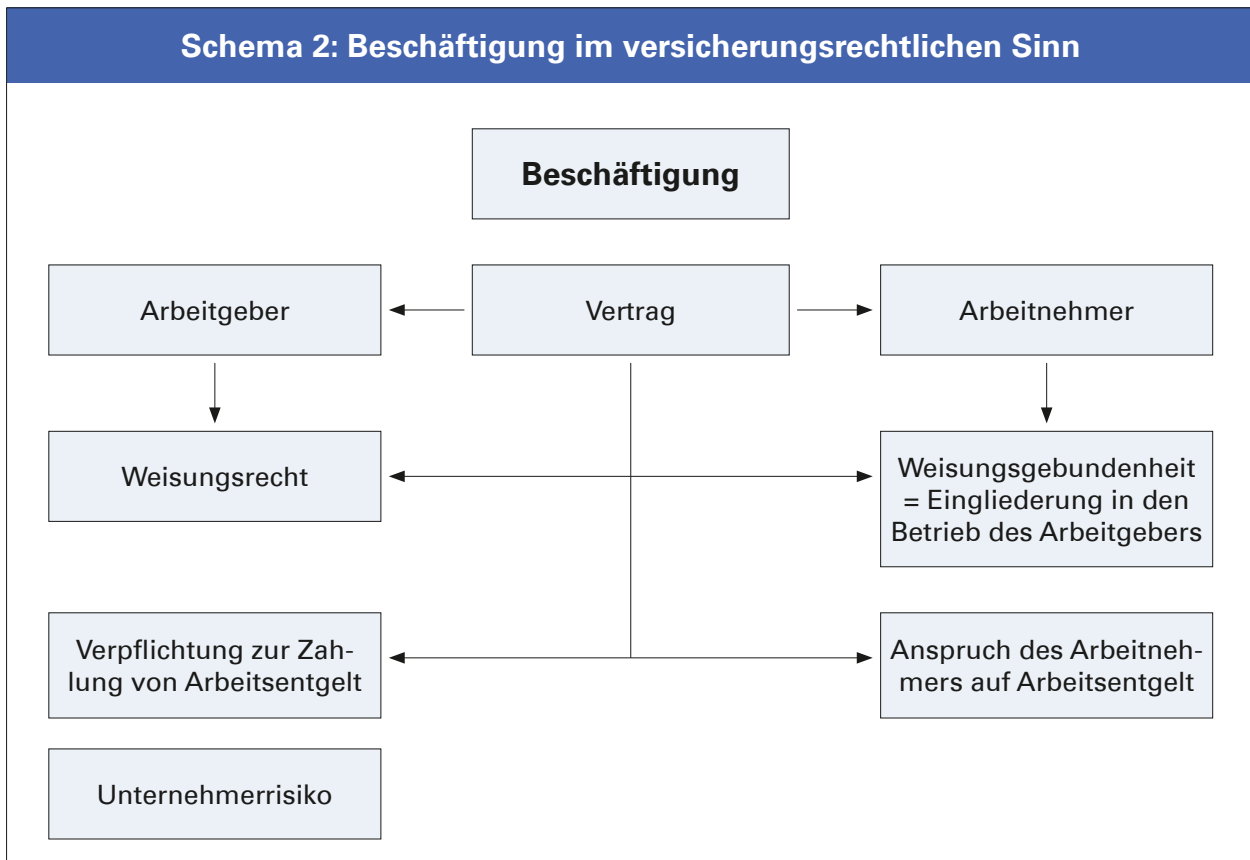
1.3 Beschäftigung

Eine der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht ist die Beschäftigung. In § 7 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) wird eine Beschäftigung als nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, bezeichnet. Dem Arbeitsverhältnis liegt ein Arbeitsvertrag zugrunde, der zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geschlossen wird (vgl. *Schema 1*).

Nicht jedes Arbeitsverhältnis führt zu einer Beschäftigung im versicherungsrechtlichen Sinn. Woran erkennt man nun im Einzelnen, dass eine Beschäftigung im versicherungsrechtlichen Sinn vorliegt? Charakteristisch für eine solche Beschäftigung ist zunächst die Eingliederung oder Einordnung des Beschäftigten in einen fremden Betrieb, eine Verwaltung, einen Haushalt usw. Der Beschäftigte unterliegt dabei einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB IV). Dieser bestimmt Art, Ort, Zeit und Weise der Arbeitsausführung. Diese Aussagen sind der Rechtsprechung entnommen. Dadurch, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, ist der Arbeitgeber zur Zahlung von Arbeitsentgelt verpflichtet; er trägt auch das wirtschaftliche Risiko für sein Unternehmen (vgl. *Schema 2 auf der nächsten Seite*).

Da selbstständig Tätige – mit Ausnahme einzelner, besonderer Personengruppen (z.B. Landwirte und Künstler) – in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht zum versicherungspflichtigen Personengruppe zählen und in der Rentenversicherung nur ein kleiner Kreis selbstständig tätiger Personen versicherungspflichtig ist, bedarf es zur Unterscheidung einer selbstständigen Tätigkeit von einer Beschäftigung als Arbeitnehmer bestimmter Abgrenzungskriterien. Die Beschäftigung wird in § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB IV als nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, definiert. Der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses ist allerdings weitgehender als der Begriff des Arbeitsverhältnisses. Er erfasst somit auch Fälle, in denen ein Arbeitsverhältnis nicht vorliegt (z.B. bei GmbH-Geschäftsführern). Als typische Merkmale einer Beschäftigung nennt § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB IV die Weisungsgebundenheit der Erwerbsperson und ihre betriebliche Eingliederung. Diese Merkmale sind nicht zwingend kumulativ für das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich, sie sind lediglich als Anhaltspunkte erwähnt, ohne eine abschließende Bewertung vorzunehmen. So kann das Weisungsrecht – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert“ sein.





Auch ein Auftraggeber hat – wie auch sonst jeder Arbeitgeber bei seinen Mitarbeitern – zu prüfen, ob ein Auftragnehmer bei ihm abhängig beschäftigt oder für ihn selbstständig tätig ist. Ist ein Auftraggeber der Auffassung, dass im konkreten Einzelfall keine abhängige Beschäftigung vorliegt, ist zwar formal von ihm nichts zu veranlassen. Er geht jedoch das Risiko ein, dass bei einer Betriebsprüfung durch einen Rentenversicherungsträger und ggf. im weiteren Rechtsweg durch die Sozialgerichte der Sachverhalt anders bewertet und dadurch die Nachzahlung von Beiträgen erforderlich wird. In Zweifelsfällen wird deshalb empfohlen, das optionale Anfrageverfahren zur Statusklärung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7a SGB IV einzuleiten.

Ob eine Beschäftigung vorliegt, ist im Übrigen nicht nach der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarung über diese Frage zu beurteilen, sondern anhand der tatsächlichen Verhältnisse.

Der Arbeitgeber hat bei jeder Anmeldung anzugeben, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte oder Lebenspartner besteht bzw. ob es sich um einen geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH handelt. Zudem besteht auch die Verpflichtung anzugeben, ob der Beschäftigte mitarbeitender Abkömmling des Arbeitgebers ist. Nach Eingang der Anmeldung bei der zuständigen Einzugsstelle hat diese bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren zu beantragen.

1.4 Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung beginnt unabhängig davon, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen abgegeben oder Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, mit dem Tag des Eintritts in das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis. Das ist der Tag, an dem die für die Versicherungspflicht geforderten Voraussetzungen (Beschäftigungsverhältnis für Arbeitsentgelt) erfüllt werden.

Eine Mitgliedschaft bzw. die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beginnt auch dann, wenn die Beschäftigung wegen einer Erkrankung nicht zu dem im Arbeitsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt aufgenommen werden kann, sofern der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts hat. Die Versicherung beginnt in diesen Fällen mit dem ersten Tag, für den das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt gezahlt wird. Sofern keine günstigeren Tarifregelungen bestehen, beginnt die Versicherungspflicht in solchen Fällen nach der durch das Entgeltfortzahlungsgesetz vorgegebenen vierwöchigen Wartefrist (*vgl. Beispiel 1*).

BEISPIEL 1

Sachverhalt:

Arbeitsvertraglicher Beschäftigungsbeginn am	01.07.2018
Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am	28.06.2018
Ende der Arbeitsunfähigkeit am	05.08.2018
Arbeitsaufnahme am	06.08.2018

Beurteilung:

Alternative 1:

Entgeltanspruch nach vierwöchiger Wartezeit durch Entgeltfortzahlungsgesetz vorgegeben

Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht ab	29.07.2018
Versicherungspflicht beginnt ebenfalls am	29.07.2018

Alternative 2:

Sofortiger Entgeltanspruch durch Tarifvertrag geregelt

Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht ab	01.07.2018
Versicherungspflicht beginnt ebenfalls ab	01.07.2018

2 Arbeitsentgelt

2.1 Bedeutung und Begriff des Arbeitsentgelts

Versicherungspflicht wird nicht allein durch eine Beschäftigung begründet. Der Arbeitnehmer muss die Beschäftigung auch für Arbeitsentgelt ausüben. Das Arbeitsentgelt spielt also für die Beurteilung der Versicherungspflicht eine bedeutsame Rolle. Das gilt auch für andere Bereiche des Versicherungsrechts, so z. B. für die zu zahlenden Beiträge und die vom Sozialversicherungsträger zu gewährenden Geldleistungen.

Was ist unter Arbeitsentgelt zu verstehen? Arbeitsentgelt ist eine Vergütung, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die geleistete Arbeit zahlt. Für die rechtliche Beurteilung ist eine derartige Definition allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist im § 14 SGB IV eine nähere Regelung getroffen:

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen, die unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit einer Beschäftigung erzielt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung ist nicht Voraussetzung; ebenso sind die Bezeichnung und die Form des Arbeitsentgelts ohne Bedeutung.

2.2 Bezeichnung und Form des Arbeitsentgelts

Arbeitsentgelt wird unter den verschiedensten Bezeichnungen gezahlt. Bei der Beurteilung, ob die aus der Beschäftigung erzielten Einnahmen Arbeitsentgelt sind, spielt dies keine Rolle. Arbeitsentgelt wird jedoch nicht nur in Form von Geld bezogen, sondern auch als Sachbezüge. Als Sachbezüge kommen insbesondere Kost und Wohnung in Betracht. Da Arbeitsentgelt i. S. d. Sozialversicherung nur in Geldbeträgen berücksichtigt werden kann, muss auch der Wert der Sachbezüge in Geld ausgedrückt werden. Die Bundesregierung erlässt hierzu für jedes Kalenderjahr eine Rechtsverordnung, die den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus festsetzt.

2.3 Zeitliche Merkmale des Arbeitsentgelts

Das Gesetz unterteilt das Arbeitsentgelt in laufende und in einmalige Einnahmen. Diese Unterscheidung ist z. B. für die Entscheidung von Bedeutung, in welchem Zeitraum das Arbeitsentgelt der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden muss.

2.4 Herkunft des Arbeitsentgelts

Als Arbeitsentgelt sind nicht nur die Einnahmen anzusehen, die dem Beschäftigten unmittelbar durch den Arbeitgeber gezahlt werden. Zum Arbeitsentgelt gehören auch solche Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung erzielt werden, also von einem Dritten gezahlt werden.

2.5 Zusammenhang zwischen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und des Lohnsteuerrechts

Für die Beurteilung der Versicherungspflicht ist das Bruttoarbeitsentgelt maßgebend. Damit eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht gewährleistet ist, hat die Bundesregierung durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bestimmt, dass grundsätzlich nur die Bezüge Arbeitsentgelt sind, die auch der Steuerpflicht unterliegen. Nach dem Steuerrecht werden laufende Lohn- und Gehaltszahlungen (dazu gehören auch Familienzuschläge) den steuerpflichtigen Bezügen zugerechnet. Weitere Bezüge in diesem Sinne sind z. B. Mehrarbeitsvergütungen und Urlaubsgelder.

Allerdings gibt es einige Ausnahmen, bei denen eine Übertragung der steuerrechtlichen Grundsätze auf den sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff nicht möglich ist. So mindern z. B. Steuerfreibeträge nicht das Arbeitsentgelt i. S. d. Sozialversicherung.

3 Krankenversicherung

3.1 Versicherter Personenkreis

Der in der Krankenversicherung versicherungspflichtige Personenkreis wird im SGB V beschrieben. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V unterliegen Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte der Krankenversicherungspflicht, wenn sie für Arbeitsentgelt beschäftigt werden. Die Zahlung von Arbeitsentgelt als Voraussetzung für den Eintritt von Krankenversicherungspflicht wird also nicht nur bei Arbeitern und Angestellten, sondern auch bei den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten verlangt. Zur Berufsausbildung Beschäftigte, die kein Arbeitsentgelt erhalten, werden wie Praktikanten behandelt und der Krankenversicherungspflicht unterstellt, es sei denn, sie sind familienversichert.

3.2 Versicherungsfreiheit

In der Krankenversicherung sind folgende Personen versicherungsfrei:

- Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.
- Nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben.
- Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr und sonstige Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.
- Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule für Arbeitsentgelt beschäftigt sind.
- Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben.
- Lehrer, die an privaten genehmigten Ersatzschulen hauptamtlich beschäftigt sind, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben.
- Pensionäre oder Personen, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben.
- Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein

geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht.

- Personen, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt sind.
- Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, sind versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig waren.

3.3 Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze

3.3.1 Allgemeines

Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze (sog. „Jahresarbeitsentgeltgrenze“) überschreitet, sind in der Krankenversicherung versicherungsfrei. Wann die Versicherungsfreiheit eintritt, ist abhängig vom betroffenen Personenkreis und wird nachfolgend erläutert.

- Arbeitnehmer, die eine neue Beschäftigung aufnehmen und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, sind mit Aufnahme der Beschäftigung versicherungsfrei.
- Berufsanfänger und Personen aus dem Ausland, die erstmals im Inland eine Beschäftigung mit einem Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufnehmen, sind von Beschäftigungsbeginn an versicherungsfrei. Sie haben aber ein einmaliges Beitrittsrecht zur Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 SGB V).
- Erhöht sich das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt während einer laufenden Beschäftigung und überschreitet es damit die Jahresarbeitsentgeltgrenze, tritt die Krankenversicherungsfreiheit in aller Regel – wenn auch die Versicherungspflichtgrenze des Folgejahres überschritten wird – zum 1. Januar des Folgejahres ein.

3.3.2 Prüfung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts

Die Krankenversicherungspflicht und damit das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt sind jeweils zu prüfen

- zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses,
- zum Jahreswechsel und
- bei jeder – nicht nur vorübergehenden – Änderung des Arbeitsentgelts.

Eine Erhöhung des Arbeitsentgelts darf erst von dem Zeitpunkt an berücksichtigt werden, von dem an der Anspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt besteht, und zwar auch dann, wenn Beginn und Höhe bereits vorher feststehen (*vgl. Beispiel 2 auf der nächsten Seite*).

BEISPIEL 2

Sachverhalt:

Arbeitnehmer Klaus Heise wird am 1. März 2018 bei der Fa. Hochbau AG eingestellt.

Monatliches Arbeitsentgelt	4.000 Euro
Urlaubsgeld	2.000 Euro
Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsentgelts	4.000 Euro

Beurteilung:

Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts per 1. März 2018

Jährliches Gesamt-Bruttogehalt (4.000 Euro x 12)	48.000 Euro
+ Urlaubsgeld	2.000 Euro
+ Weihnachtsgeld	<u>4.000 Euro</u>
Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt	54.000 Euro

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2018 (59.400 Euro) wird nicht überschritten, sodass Klaus Heise ab Beschäftigungsbeginn (1. März 2018) krankenversicherungspflichtig ist.

Fortsetzung des Beispiels:

Ab dem 1. September 2018 erhält Klaus Heise eine monatliche Entgelt-erhöhung von 500 Euro, die auch Auswirkungen auf das Urlaubs- und Weihnachtsgeld hat.

Beurteilung:

Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts

Jährliches Gesamt-Bruttoentgelt (4.500 Euro x 12)	54.000 Euro
+ Urlaubsgeld	2.250 Euro
+ Weihnachtsgeld	<u>4.500 Euro</u>
Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt	60.750 Euro

Jahresarbeitsentgeltgrenze 2018 59.400 Euro

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2018 (59.400 Euro) wird überschritten. Wenn Klaus Heise mit seinem Jahresarbeitsentgelt von 60.750 Euro auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2019 übersteigt, scheidet er zum 31. Dezember 2018 aus der Krankenversicherungspflicht aus.

3.3.3 Jahresarbeitsentgeltgrenze

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Kalenderjahr 2017 betrug 57.600 Euro und die für 2018 beträgt 59.400 Euro.

Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2003 nicht gesetzlich, sondern wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2002 (40.500 Euro) privat krankenversichert waren, gilt im Jahre 2018 die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von 53.100 Euro (2017: 52.200 Euro). Bei der privaten Krankenversicherung muss es sich um eine Voll-Krankenversicherung gehandelt haben. Solange das Arbeitsentgelt der Betroffenen die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (2018 = 53.100 Euro), bleiben sie krankenversicherungsfrei.

Ob die Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze vorliegen, ist nicht nur bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen zu beachten, sondern auch bei jeder Neueinstellung zu prüfen.

Daher hat der Arbeitgeber bei Neueinstellungen den Mitarbeiter stets zu fragen, ob er am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskosten-vollversicherung versichert war. Sofern der neue Mitarbeiter zu diesem Personenkreis gehört, tritt keine Krankenversicherungspflicht ein, wenn sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer zwischenzeitlich krankenversicherungspflichtig war (vgl. Beispiel 3).

3.3.4 Auf das Jahresarbeitsentgelt anzurechnende Bezüge

Grundsätzlich sind alle Einkünfte eines Beschäftigten aus dem Beschäftigungsverhältnis, die Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 SGB IV und der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind, auf das Jahresarbeitsentgelt anzurechnen. Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Be-

schäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Vergütungen für vertraglich vorgesehenen Bereitschaftsdienst sind in die Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts mit einzubeziehen. Vergütungen für Überstunden gehören dagegen zu den unregelmäßigen Arbeitsentgeltbestandteilen und sind daher bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts außer Betracht zu lassen. Sofern allerdings feste Pauschbeträge zur Abgeltung für Überstunden regelmäßig zum laufenden Arbeitsentgelt gezahlt werden, werden diese Zahlungen mit auf das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt angerechnet.

Sog. Familienzuschläge bleiben bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts außer Betracht.

Wesentlich für die Anrechnung auf das Jahresarbeitsentgelt ist, dass das Arbeitsentgelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens einmal jährlich gezahlt wird. Neben dem regelmäßig zu zahlenden laufenden Arbeitsentgelt sind also auch Sonderzuwendungen bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit erwartet werden können. Das ist z. B. auch dann der Fall, wenn über die Gewährung von Sonderzuwendungen keine schriftliche Vereinbarung, sondern nur eine mündliche Absprache besteht oder die Gewährung auf Gewohnheit oder betrieblicher Übung beruht.

Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (schriftlich) verzichtet, kann es – ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung – bei der Ermittlung des regelmäßigen (Jahres-)Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden. Es verbleibt jedoch bei der zu Beginn der Beschäftigung oder zu Beginn eines Kalenderjahres getroffenen Beurteilung, wenn die Einmalzahlung zunächst in die versicherungsrechtliche Betrachtung einbezogen wurde, sie aber tatsächlich nicht ausgezahlt worden ist. Ggf. ist von dem Zeitpunkt an, an dem feststeht, dass die Einmalzahlung nicht zur Auszahlung gelangt, eine neue Beurteilung des Versicherungsverhältnisses notwendig.

BEISPIEL 3

Sachverhalt:

Jens Lindenau arbeitet seit Jahren bei der Fa. Steuerberater & Co. Seit dem 1. Juli 2001 beträgt sein Jahresarbeitsentgelt 43.000 Euro und liegt damit über der maßgeblichen Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2002 (40.500 Euro). Am 31. Dezember 2002 bestand für Jens Lindenau eine private Krankheitskostenvollversicherung.

Am 1. März 2016 wechselt Jens Lindenau zur Deutschen Steuerberatergesellschaft GmbH. Er erhält dort ein Jahresarbeitsentgelt von 48.000 Euro.

Beurteilung:

Ab dem 1. März 2016 ist Jens Lindenau krankenversicherungspflichtig, da sein Jahresarbeitsentgelt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2016 (50.850 Euro) nicht überschreitet.

Fortsetzung des Sachverhalts:

Am 1. März 2018 wechselt Jens Lindenau (Jahresarbeitsentgelt 55.000 Euro) wieder zur Fa. Steuerberater & Co. zurück.

Jens Lindenau ist ab dem 1. März 2018 krankenversicherungsfrei, da die (besondere) Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2018 (53.100 Euro) überschritten wird.

Tipp:

Der Arbeitgeber hat entsprechende Nachweise (z. B. Bescheinigung des privaten Krankenversicherungsunternehmens über das Bestehen einer privaten Krankheitskostenvollversicherung am 31. Dezember 2002) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

————— Ende der Leseprobe —————

Um das komplette Heft zu erhalten,
wenden Sie sich bitte an Ihre BKK
oder nutzen Sie den folgenden Bestellschein
oder bestellen Sie per Internet unter
<http://www.mbo-verlag.com/produkte/bkk-extra-themenhefte/>.



Impressum:

BKK Extra wird von der MBO Verlag GmbH in Zusammenarbeit mit dem BKK Dachverband herausgegeben.

BKK ® und das BKK Logo sind registrierte Schutzmarken des BKK Dachverbandes.

© MBO Verlag GmbH
Achtermannstr. 19
48143 Münster

www.mbo-verlag.com
Telefon: 0251/84 93 82-10
Fax: 0251/84 93 82-29
E-Mail: service@mbo-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch in elektronischer Form, nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlags.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. Joachim Hetscher, Münster,
jhetscher@mbo-verlag.com

Bestellung per Fax an 0251 849382-29

MBO Verlag GmbH
Achtermannstr. 19
48143 Münster

Absender

Firma/Name

Straße

PLZ/Ort

Ansprechpartner(-in)

Tel.-Nr.

E-Mail

Datum, Unterschrift

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten
Stand der Preisinformationen: 1. August 2018

Wir bestellen:

Exemplare	BKKExtra	Rechtsstand	Einzelpreis
	1 Entgeltfortzahlung und Ausgleichsverfahren	01.05.2018	27,00 EUR
	2 Einmalzahlungen/Sonderzuwendungen	01.03.2018	27,00 EUR
	3 Beschäftigung, Versicherung und Krankenkassenwahl	01.07.2018	27,00 EUR
	4 Meldeverfahren zur Sozialversicherung	01.07.2017	27,00 EUR
	5 Studenten, Praktikanten und Schüler	01.01.2017	17,00 EUR
	6 Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit	01.01.2018	27,00 EUR
	7 Kurzarbeitergeld	01.01.2015	27,00 EUR
	8 Mini-Jobs	gepl. Neuauflage 10/2018	Preis auf Anfrage
	9 Reisekosten/Fahrtkosten	01.07.2016	27,00 EUR
	10 Entsendung	01.11.2016	27,00 EUR
	11 Beitragszuschüsse für Beschäftigte	01.01.2014	17,00 EUR
	12 Arbeitsentgelt/Arbeitslohn von A-Z	01.01.2018	17,00 EUR
	13 Betriebsprüfung	01.09.2016	43,00 EUR
	14 Beiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte	01.01.2015	43,00 EUR
	15 Rentnerbeschäftigung	01.03.2017	27,00 EUR
	16 Betriebliche Altersversorgung	01.01.2018	27,00 EUR
	17 Flexible Arbeitszeitregelungen	01.01.2013	27,00 EUR
	18 Altersteilzeitarbeit	01.11.2015	27,00 EUR
	19 Melde- und Beitragsverfahren der Zahlstellen	01.01.2016	17,00 EUR
	20 Auszubildende einstellen und betreuen	01.05.2017	27,00 EUR
	21 Datenaustausch Entgeltersatzleistungen	01.01.2018	27,00 EUR
	Leitfaden zum Versicherungs- und Beitragsrecht 2018	01.01.2018	27,00 EUR